

Nachprüfungsantrag:

[REDACTED]

Bevollmächtigte

[REDACTED]

(Antragstellerin - ASt -)

Vergabestelle:

[REDACTED]

(Vergabestelle - VSt -)

Beigeladene:

[REDACTED]

(Beigeladene - BGl)

Baumaßnahme:

GS und MS Schulgebäude

Fachlos

Sanierung des Flachdaches

Gewerk:


Dacharbeiten

Vergabeart

Offenes Verfahren nach § 3 EU Nr.1 VOB/A

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung vom 28.07.2020 durch den Vorsitzenden [REDACTED], den hauptamtlichen Beisitzer [REDACTED] und den ehrenamtlichen Beisitzer [REDACTED] folgenden

Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin durch ihren Ausschluss vom Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt ist. Bei Fortbestehen der Vergabeabsicht hat die Vergabestelle unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer das Vergabeverfahren fortzuführen.
2. Die Vergabestelle trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
4. Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.
5. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt . Auslagen sind nicht angefallen.
6. Die Vergabestelle ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Sachverhalt:

1.

Die VSt hat im Amtsblatt der EU mit Datum vom [REDACTED] Bauleistungen mit der Kurzbezeichnung „[REDACTED] GS und MS, Schulgebäude Dacharbeiten“ im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Nach Ziffer II.2.5) der Bekanntmachung ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

2.

In der Leistungsbeschreibung heißt es in den allgemeinen Informationen zum Verfahren.

„16. Wichtige Bieterhinweise:

...

Die nachträgliche Änderung eines Angebots ist nicht möglich. Dies betrifft nicht nur die Angebotspreise sondern z.B. auch Fabrikate, die Bauzeit oder den Umfang der Eigenleistung.“

In den Bewerbungsbedingungen findet sich unter Ziffer 1.9 folgende Festlegung:

„1.9 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter/Bewerber, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen beizulegen. Die Vergabestelle behält sich die Prüfung der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmer analog §§ 6 a - d EU VOB/A vor.“

3.

Zum Eröffnungstermin am 27.03.2020 lagen der VSt 3 Angebote vor. Die ASt lag nach rechnerischer Prüfung mit einer Angebotssumme von [REDACTED] € Brutto an erster Stelle, Rang 2 mit [REDACTED] € Brutto entfiel auf das Angebot der BGI.

4.

Die Bieter mussten in ihrem Angebot den beabsichtigten Nachunternehmereinsatz folgendermaßen angeben.

2 Nachunternehmerliste VOB-EU und VgV [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden u.U. an Nachunternehmer übertragen.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir u.U. uns der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

Bitte geben Sie eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung an.

Im Angebot der ASt findet sich folgender Eintrag:

21.3 Sicherheitskonzepte Fa. XXX 23.2.0 Fa. YYY 23.2.1 Fa. YYY
23.2.0 Fa. ZZZ 23.2.1 Fa. ZZZ

Am 27.03.2020 wandte sich die VSt mit folgender Forderung an die ASt:

„

Wir fordern sie auf, die folgenden Fragen innerhalb von sechs Kalendertagen nach Absendung dieser Nachricht vollständig der Vergabestelle zu beantworten. Werden die nachfolgend geforderten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, kann ihr Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen werden.

AUFKLÄRUNGSBEDARF

Es besteht Aufklärungsbedarf über die Aufgliederung der Einheitspreise.

Wir dürfen Sie außerdem um die Benennung der Nachunternehmer gemäß Punkt 1.9 der Bewerbungsbedingungen bitten.

BEMERKUNGEN

Die beigegeführten Formblätter EFB 221, EFB 223 und 236 „Verpflichtung anderer Unternehmen“ sind innerhalb der genannten Frist vollständig bei der Vergabestelle einzureichen.“

Als Anlagen waren dem Schreiben beigelegt:

- Formblatt 221.pdf
- Formblatt 223.pdf
- Formblatt 236.pdf

Die ASt hat am 01.04.2020 die geforderten Formblätter vorgelegt. Im Formblatt 236 zeigt sie an, dass die Fa. CCC für die Pos. 23.2.1 „Kies absaugen“ Kapazitäten zur Verfügung stellen werde. Die Pos. 21.2.25 „Dichtigkeitsprüfung“ werde von der Fa. VVV durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06.04.2020 hat die VSt, zur weiteren „Aufklärung des Angebotsinhalts“ die ASt u.a. gebeten:

- „
- *die Eignung für die Leistungsbereiche Sicherungssystem, Klempnerarbeiten und Schadstoffsanierung (außer Teilleistung "Kies absaugen") nachzuweisen*
-
- *die folgenden widersprüchlichen Angaben in den EFB-Blättern 221 und 223 zu erläutern:*
 -
 -
 - *die Aufschlüsselung der Teilkosten der Positionen 021.2.6, 021.2.11, 021.2.18, 021.2.24, 022.1.1, 022.1.2, 022.1.5, 023.1.1 bis 023.1.3, 023.2.0 bis 023.4.2. “*

Im Antwortschreiben der ASt vom 09.04.2020 heißt es unter anderem:

„ ...

Die einzelnen Positionen möchten wir nachfolgend klarstellen:

...

Pos. 022.1.1, Blechabdeckung Wandscheibe:

Diese Position ist eine Nachunternehmerleistung.

Die Teilkostenzuordnung haben wir korrigiert.

... “

5.

Mit Schreiben vom 08.05.2020 informierte die VSt die ASt gemäß § 134 GWB, dass ihr Angebot ausgeschlossen werde, weil es nachträglich geändert worden sei. Im Rahmen der Aufklärung habe die ASt neue Nachunternehmer benannt, damit sei das Angebot geändert worden.

Die VSt beabsichtige, den Zuschlag am 18.05.2020 auf das Angebot der BGI zu erteilen.

6.

Am 12.05.2020 rügte die ASt den Ausschluss ihres Angebotes. Im Schreiben vom 09.04.2020 habe sie die Position 022.1.1 versehentlich als Nachunternehmerleistung angegeben. Nach Ablauf der Angebotsfrist sei eine Änderung des Angebots nicht mehr möglich. Die ASt werde Pos. 022.1.1 - wie angeboten - als Eigenleistung ausführen.

7.

Mit Schreiben vom 13.05.2020 hat die VSt mitgeteilt, dass sie am Ausschluss der ASt festhalten werde. Die ASt habe im Rahmen der Angebotsaufklärung gemäß § 15 VOB/A EU neue Nachunternehmer benannt und sei damit von Ihrem ursprünglichen Angebot abgewichen. Dies stelle eine unzulässige Abänderung des Angebotes dar, die zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führe.

8.

Im Nachprüfungsantrag vom 15.05.2020 beantragt die ASt:

1. den Nachprüfungsantrag gemäß § 163 Abs. 2 Satz 3 GWB an die VSt zu übermitteln (Telefaxnummer: [REDACTED] oder per E-Mail: [REDACTED])
2. die VSt zu verpflichten, den Ausschluss des Angebots der ASt zurückzunehmen und der Antragstellerin (bei fortbestehender Vergabeabsicht) den Zuschlag zu erteilen,
3. hilfsweise zu 2.: den Ausschluss des Angebots der ASt zurückzunehmen und die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,
4. das Vergabeverfahren zur Durchführung der Maßnahmen gemäß der Anträge aus Ziffern 2. und 3. zurückzusetzen,

5. gemäß § 168 Abs. 1 GWB sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern,
6. der ASt Einsicht in die Vergabeakten der Antragsgegnerin zu gewähren,
7. der VSt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Aufwendungen der ASt aufzuerlegen sowie
8. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die ASt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

Zur Begründung wiederholt die ASt ihr Vorbringen aus ihrer Rüge.

9.

Am 15.05.2020 übermittelte die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag an die VSt.

10.

Die VSt hat die Vergabeakte vorgelegt und beantragt mit Schreiben vom 25.05.2020:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die ASt trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Nachprüfungsantrag sei unbegründet, da der Ausschluss der ASt unter Beachtung des Vergaberechts getroffen worden sei. Die ASt habe im Rahmen der Aufklärung gemäß § 15 EU VOB/A einen bereits im Angebot genannten Nachunternehmer durch einen anderen Nachunternehmer ersetzt sowie für eine bisher als Eigenleistung angebotene Leistung erstmalig einen Nachunternehmer benannt. Beide Sachverhalte würden jeweils zu einem Ausschluss gemäß § 15 EU Abs. 2 VOB/A führen.

Die ASt habe in ihrem Angebot unter Ziffer 2 „Nachunternehmerliste“ angegeben, dass sie in mehreren Leistungsbereichen Nachunternehmer einsetzen werde, unter anderem in der Positionsnummer 23.2.1. Zudem habe die ASt für die Positionsnummer 21.2.25 keinen Nachunternehmer benannt und folglich erklärt, dass sie diese Leistung im eigenen Betrieb ausführen werde.

Im Rahmen der Aufklärung habe die VSt die ASt am 27.3.2020 aufgefordert das Formblatt 236 auszufüllen und einzureichen. Auf dem Formblatt 236 erklärte die ASt, dass sie in den Positionen 23.2.1 einen anderen Nachunternehmer einsetzen werde und die Position 21.2.25 an einem Nachunternehmer vergeben wolle.

Zusammenfassend erklärt die VSt, dass sich der Ausschluss der ASt auf § 15 EU Abs. 2 VOB/A wegen unklarer Angaben zum Nachunternehmereinsatz bzw. auf Unzuverlässigkeit wegen der Benennung neuer Nachunternehmer stütze.

11.

Am 15.06.2020 hat die Vergabekammer der ASt gemäß § 165 Abs. 1, Abs. 2 GWB Akteneinsicht unter Wahrung des Geheimschutzes gewährt, indem sie der ASt Auszüge der Vergabeakte zugesandt hat.

12.

Der Vorsitzende der Vergabekammer hat die Entscheidungsfrist des § 167 Absatz 1 Satz 1 GWB zuletzt bis einschließlich 07.08.2020 verlängert.

13.

Zur Antragsrwiderrung der VSt lässt die ASt am 08.06.2020 Folgendes vortragen:

Die Bieter seien nicht verpflichtet gewesen, schon mit dem Angebot die Nachunternehmer namentlich zu benennen und deren Verpflichtungserklärung (Formular 236) vorzulegen. Das sollte ausdrücklich erst „auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle“ erfolgen.

Die Angaben der ASt zu den Positionen 23.2.1 sowie 21.2.25 seien keine Angebotsaufklärung im Sinne von § 15 VOB/A. Deshalb könne ein Angebotsausschluss nicht auf die Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 2 VOB/A gestützt werden.

Zur Angebotsabgabe am 27.03.2020 hätten die Bieter unter Ziffer 2 „Nachunternehmerliste VOB/A“ lediglich die Leistungen aufführen müssen, die sie u.U. an Nachunternehmer übertragen würden. Die ASt habe die Nachunternehmerangabe zu Position 23.2.1 „Dachaufbau Dämm- und Dichtschichten“ in ihrem Angebot mit dem Zusatz „Fa. YYY“ versehen.

Am 01.04.2020 habe die ASt im Formblatt 236 die „Fa. CCC“ eingetragen. Dies stelle keine Änderung des Angebots dar, weil diese Angabe zur Angebotsabgabe nicht verlangt gewesen sei. Zudem sei die ASt an die Fa. YYY als Nachunternehmer nicht gebunden, weil in den Vergabeunterlagen nur die Absicht bzw. Überlegungen zum Nachunternehmereinsatz verlangt gewesen seien. Eine bindende Festlegung sei nach dem widersprüchlichen Wortlaut der Vergabeunterlagen nicht gegeben.

Pos. 21.2.25 sei nicht als Fremdleistung im Angebot benannt gewesen. Die Angabe der Position in dem Formular 236 als Nachunternehmerleistung beruhe auf einem Versehen. Richtig sei, dass diese Teilleistung durch die ASt selbst erbracht werde. Die Fachkunde hierfür sei vorhanden, die Personalressourcen ebenfalls.

14.

Auf den Schriftsatz der ASt vom 06.07.2020 wird verwiesen.

15.

In der mündlichen Verhandlung am 28.07.2020 hatten die Beteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Auf das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen.



Die ASt und die VSt bleiben bei ihren Anträgen aus dem Nachprüfungsantrag vom 15.5.2020 bzw. im Schriftsatz vom 25.05.2020.

Die BGI hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen und auch sonst sich am Verfahren nicht beteiligt.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Die VSt ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB.
- c) Bei dem ausgeschriebenen Bauauftrag handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB.
- d) Die Gesamtprojektkosten für die Sanierung der Grund- und Mittelschule   überschreiten den Schwellenwert nach § 106 Abs. 1 GWB. Die hier streitgegenständlichen Dacharbeiten sind ein Teillos dieser Gesamtmaßnahme. Die VSt ordnet das Los dem 80 %-Kontingent zu (§ 3 Abs. 9 VgV) und hat die Arbeiten deshalb im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Damit ist der rechtliche Rahmen für eine Nachprüfung nach §§ 155 ff GWB festgelegt.

- e) Die ASt ist antragsbefugt. Sie hat i.S.d. § 160 Abs. 2 GWB vorgetragen, dass sie ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat, und eine Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend gemacht. Sie hat geltend gemacht, dass ihr durch die Aufhebung ein Schaden zu entstehen droht. Im Rahmen der Zulässigkeit sind an die Antragsbefugnis keine allzu hohen Anforderungen geknüpft.
- f) Die ASt hat am 12.05.2020 rechtzeitig den Ausschluss ihres Angebotes gerügt, nachdem ihr dies am 08.05.2020 mitgeteilt worden war.
- g) Der Zuschlag wurde noch nicht erteilt, § 168 Abs. 2 Satz 1 GWB.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Die VSt hat das Angebot der ASt zu Unrecht ausgeschlossen. Es ist der VSt deshalb aufzuerlegen, die Angebotswertung unter Berücksichtigung des Angebots der ASt zu wiederholen.

- a) Der von der VSt benannte Ausschlussgrund (§ 15 EU Abs. 2 VOB/A) greift nicht. Die ASt hat ihr Angebot nicht unzulässig nachträglich verändert. In einer Nachunternehmerliste musste der Bieter die Leistungen angeben, die er u.U. an Nachunternehmer übertragen werde. Dazu sollte der Bieter eine Zuordnung nach LV-Titel, Gewerk, Positionsnummer und Beschreibung der Teilleistung angeben. Der Name des Nachunternehmers war nicht verlangt.

Die ASt konnte wegen des Zusatzes „u.U.“ in den Vergabeunterlagen davon ausgehen, dass die zur Angebotsabgabe abgefragten Fremdleistungen nicht endgültig abschließend anzugeben waren.

Im Angebot der ASt findet man folgende Angaben zur Nachunternehmerleistung:

„ 21.3 Sicherheitskonzepte Fa. XXX
23.2.0 Fa. YYY, 23.2.1 Fa. YYY
23.2.0 Fa. ZZZ, 23.2.1 Fa. ZZZ “

Nachdem die ASt für die Pos. 23.2.0 und 23.2.1 entweder Fa. YYY oder Fa. ZZZ angegeben hatte, hat die VSt gebeten, die Nachunternehmer gemäß Punkt 1.9 der Bewerbungsbedingungen zu benennen.

Die ASt benennt für Position 23.2.1 „Kies absaugen“ die Fa. CCC und zeigt erstmals an, dass sie beabsichtige, für die Position 21.2.25 die Firma VVW zu beauftragen.

b) Kein Ausschluss der ASt wegen §15 EU Abs. 2 VOB/A.

Nach § 15 EU Abs. 2 VOB/A ist ein Angebot auszuschließen, wenn ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert.

Eine Nichtberücksichtigung gem. § 15 EU Abs. 2 VOB/A setzt das Vorliegen von Aufklärungsbedarf voraus. Der öffentliche Auftraggeber muss für eine ordnungsgemäße Wertung des Angebots auf die vom aufgeforderten Bieter nachgereichten Angaben bzw. Unterlagen angewiesen sein. Eine Nichtberücksichtigung des Angebots ist dann unzulässig, wenn sich das Aufklärungsverlangen der Vergabestelle auf zwar in dem Angebot erwartete, aber nicht explizit geforderte Detailangaben richtet. Insofern hat der Auftraggeber fehlende Anforderungen an das Angebot und infolgedessen ungenügende Angaben des Bieters selbst zu vertreten und darf deshalb das Angebot des Bieters nicht unberücksichtigt lassen (*Horn* in: Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl., § 15 EU VOB/A Rdnr. 67). Bei mehrdeutigen Verdingungsunterlagen gehen Zweifel zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers (BGH v. 10.06.2008 - X ZR 78/07).

Hinsichtlich der Leistungserbringung finden sich in den Angebotsunterlagen folgende Anforderungen: Nach den Bewerbungsbedingungen (Punkt 1.9 „Eignungsnachweis für andere Unternehmen“) muss der Bieter bei der Erfüllung des Auftrages durch andere Unternehmen, Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen, die Unternehmensnamen muss er erst nach entsprechender Aufforderung durch die Vergabestelle mitteilen. In der Nachunternehmerliste ist gefordert Leistungen, die unter Umständen (u.U.) an Nachunternehmer übertragen werden, aufzuführen und eine Zuordnung nach LV Titel, Gewerk, Positionsnummer Beschreibung der Teilleistung anzugeben. Damit sind die Anforderungen in den Angebotsunterlagen unklar, wann eine Nachunternehmerleistung anzugeben ist. Durch den Zusatz u.U. wird dem Bieter suggeriert, dass er über

den Einsatz von Subunternehmern noch nach Angebotsabgabe frei disponieren kann. Unklare Festlegungen in den Angebotsunterlagen dürfen nicht zum Nachteil der ASt gehen.

Die Antragstellerin hat diese freie Disposition genutzt und entsprechend vorgesehen, dass nunmehr die Pos. 23.2.1 von der Fa. CCC und die Pos. 21.2.25 durch die Fa. VVV durchgeführt werden sollen.

- c) Auch ein Ausschluss der Antragstellerin nach § 16 b EU Abs. 1 VOB/A ist nicht gegeben. Nach § 16 b EU VOB/A darf an einen nicht geeigneten Bieter kein Zuschlag erteilt werden.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die ASt für die ausgeschriebene Leistung geeignet ist und sämtliche Arbeiten im Eigenbetrieb erfüllen kann. Sie kann die Leistung - wie in ihrem ursprünglichen Angebot angegeben - ohne Änderung des Angebotsinhaltes selbst ausführen.

Die ASt kann also die Leistungen der Pos. 21.2.25 „Dichtigkeitsprüfung“ und der Pos. 22.1.1 „Blechabdeckung Wandscheibe“ selbst erbringen. Eine Abweichung vom ursprünglichen Angebot ist deshalb nicht zwingend notwendig.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

- a) Die VSt hat die Verfahrenskosten zu tragen, weil sie mit ihren Anträgen unterlegen ist, § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB.
- b) Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der ASt ergibt sich aus § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.
- c) Die BGI hat sich am Verfahren nicht beteiligt, keine Anträge gestellt und ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Sie hat daher das Risiko des Unterliegens nicht getragen und bekommt im Umkehrschluss dazu auch keine Aufwendungen erstattet.
- d) Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten war für die ASt notwendig (§ 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.). Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

nicht einfach gelagerten Fall, sodass es der ASt nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen.

- e) Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 und Abs. 3 GWB festzusetzen. Im Hinblick auf die Bruttoangebotssumme der ASt und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] -- €.
- Die VSt ist gemäß § 182 Abs. 1 GWB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG in der am 14.08.2013 geltenden Fassung von der Zahlung der Gebühr befreit.
- f) Der geleistete Kostenvorschuss von 2.500,- € wird nach Bestandskraft dieses Beschlusses an die ASt zurücküberwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss der Vergabekammer kann **innen einer Notfrist von 2 Wochen** (§ 117 GWB), die mit der **Zustellung der Entscheidung beginnt**, die sofortige Beschwerde (§ 116 GWB) **schriftlich** beim

Oberlandesgericht München

- Vergabesenat -

Postanschrift:

80097 München

Hausanschrift:

Prielmayerstr. 5

80335 München

eingelegt werden.

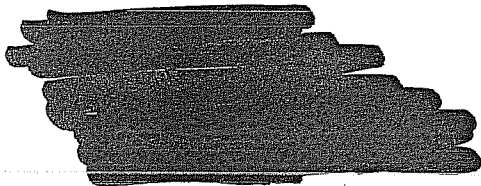
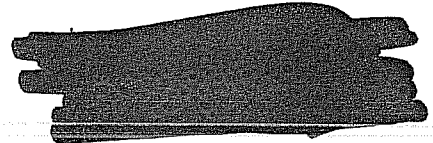
Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerdebegründung **muss** enthalten:

1. Die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird.
2. Die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss **durch einen Rechtsanwalt** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

A large, irregular black redaction mark covering several lines of text, likely a signature or name.A large, irregular black redaction mark covering several lines of text, likely a signature or name.